
Einfache Gesellschaft
Gemeindezentrum Adligenswil



Nr. 091.03

Einwohnergemeinde Adligenswil
Röm.-Kath. Kirchgemeinde Adligenswil
Ev.-Ref. Teilkirchgemeinde Meggen–Adligenswil–Udligenswil



Gebührenordnung

**über die Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde
Adligenswil im Zentrum Teufmatt Adligenswil**

INHALTSVERZEICHNIS

A. Grundsätze der Gebührenordnung	3
§ 1 Begriffe "Räume und Mobilien" / Nutzungsbereich.....	3
§ 2 Minimaler Inhalt eines Gebührenansatzes	3
§ 3 Gebührenfreie Veranstaltungen und Belegungen	3
§ 4 Konsumation.....	3
§ 5 Kategorien der Benutzer	4
B. Gebührentarif	4
§ 6 Gebührentarif grosser Mehrzwecksaal.....	4
§ 7 Gebührentarif kleiner Mehrzwecksaal 1. OG	4
§ 8 Gebührentarif Sitzungszimmer UG	5
§ 9 Gebührentarif Sitzungszimmer Nr. 1, 1. OG	5
§ 10 Gebührentarif Sitzungszimmer Nr. 2, 1. OG	5
§ 11 Gebührentarif Foyer EG.....	5
C. Zusatz-Gebühren	6
§ 12 Küchen	6
§ 13 Bühnentechnik	6
§ 14 Ordnung und Sorgfalt	6
§ 15 Gebühren für Aufstell- und Abräumtage	6
§ 16 Proben	7
§ 17 Zentrumsplatz	7
§ 18 Kumulation von Veranstaltungen	7
D. Gebühren	7
§ 19 Gebühren-Inkasso	7
§ 20 Erlass oder Reduktion von Gebühren	7
E. Inkraftsetzung und Änderungen	8
§ 21 Inkraftsetzung	8
§ 22 Änderungen	8

Der Gemeinderat Adligenswil, der Kirchenrat der Röm.-Kath. Kirchgemeinde Adligenswil und der Kirchenvorstand der Ev.-Ref. Teilkirchgemeinde Meggen–Adligenswil–Udligenswil erlassen gemäss Organisationsreglement § 5 b und Betriebsreglement § 23 für das Zentrum Teufmatt Adligenswil folgende Gebührenordnung:

A. GRUNDSÄTZE DER GEBÜHRENORDNUNG

§ 1 Begriffe "Räume und Mobilien" / Nutzungsbereich

- a. Grosser Mehrzwecksaal EG:
Grosser Saal, Foyer, Bühne, Garderoben, WC, Tisch- und Stuhlmobiliar, Lautsprecher, Scheinwerfer
- b. Kleiner Mehrzwecksaal OG:
Vorraum, Garderobe, WC, Tisch- und Stuhlmobiliar, Küche, Stuhlmagazin
- c. Sitzungszimmer UG:
Sitzungszimmer, Vorraum, Garderobe, WC, Tisch- und Stuhlmobiliar
- d. Sitzungszimmer Nr. 1, 1.OG:
Eingang, Garderobe, WC, Tisch- und Stuhlmobiliar
- e. Sitzungszimmer Nr. 2, 1.OG:
Eingang, Garderobe, WC, Tisch- und Stuhlmobiliar
- f. Foyer EG
- g. grosse Küche EG

§ 2 Minimaler Inhalt eines Gebührenansatzes

Die Grundgebühr ist ohne jede Sonderleistung (Einrichten/Abräumen).

§ 3 Gebührenfreie Veranstaltungen und Belegungen

- a. Orientierungsversammlungen der Einwohnergemeinde
- b. Je fünf Anlässe der Kirchgemeinden für den grossen Saal inkl. Küche, Garderoben, Foyer
- c. Veranstaltungen der Schulen und Musikschule Adligenswil
- d. Trainings von Adligenswiler Sportvereinen (Montag bis und mit Donnerstag) und Proben von Kulturvereinen während der ordentlichen Benützungszeiten
- e. Veranstaltungen von einheimische Institutionen, Organisationen, Strassengenossenschaften und Vereinen ohne Eintritt und ohne Kursgeld in allen Räumen.

§ 4 Konsumation

Wird bei einer Veranstaltung konsumiert, wird der entsprechende Gebührenansatz für die kleine oder grosse Küche verrechnet.

§ 5 Kategorien der Benützer

1. Ortsansässige:

Einheimische Vereine, Privatpersonen, Organisationen, Institutionen, Wohnbaugenossenschaften, Stockwerkeigentümergeinschaften, Strassengenossenschaften, Quartiervereine mit statuarischem Sitz in Adligenswil und Firmen (Nonprofit-Firmenanstöße ohne Kursgeld und Eintritt / Wirtschaftsbetrieb) mit Steuersitz in der Gemeinde Adligenswil (ausgenommen gebührenfreie Veranstaltungen und Belegungen gemäss § 3).

2. Andere:

Auswärtige Vereine, Organisationen und Firmen sowie Privatpersonen, Wohnbaugenossenschaften und Stockwerkeigentümergeinschaften.

B. GEBÜHRENTARIF

§ 6 Gebührentarif grosser Mehrzwecksaal

1 grosser Mehrzwecksaal- Montag bis Freitag

	Gebühr pro Belegung	
	Ortsansässige	Andere
ohne Eintritt, ohne Konsumation	40.–*	360.–
ohne Eintritt, mit Konsumation	100.–	510.–
mit Eintritt, ohne Konsumation	100.–	510.–
mit Eintritt, mit Konsumation	200.–	800.–

*ausgenommen § 3

2 grosser Mehrzwecksaal - Samstag bis Sonntag

	Gebühr pro Belegung	
	Ortsansässige	Andere
ohne Eintritt, ohne Konsumation	100.–*	720.–
ohne Eintritt, mit Konsumation	150.–	900.–
mit Eintritt, ohne Konsumation	150.–	900.–
mit Eintritt, mit Konsumation	320.–	1'500.–

*ausgenommen § 3

§ 7 Gebührentarif kleiner Mehrzwecksaal 1. OG

1 kleiner Mehrzwecksaal 1. OG - Montag bis Freitag

	Gebühr pro Belegung	
	Ortsansässige	Andere
ohne Eintritt, ohne Konsumation	40.–*	180.–
ohne Eintritt, mit Konsumation	50.–	330.–
mit Eintritt, ohne Konsumation	50.–	330.–
mit Eintritt, mit Konsumation	100.–	480.–

*ausgenommen § 3

3 Kleiner Mehrzwecksaal 1. OG Samstag bis Sonntag

	Gebühr pro Belegung	
	Ortsansässige	Andere
ohne Eintritt, ohne Konsumation	60.–*	360.–
ohne Eintritt, mit Konsumation	100.–	500.–
mit Eintritt, ohne Konsumation	100.–	500.–
mit Eintritt, mit Konsumation	200.–	800.–

*ausgenommen § 3

§ 8 Gebührentarif Sitzungszimmer UG

1 Sitzungszimmer UG - Montag bis Sonntag

	Gebühr pro Halbtage	
	Ortsansässige	Andere
ohne Eintritt, ohne Konsumation	40.–*	150.–
ohne Eintritt, mit Konsumation	50.–	250.–
mit Eintritt, ohne Konsumation	50.–	250.–
mit Eintritt, mit Konsumation	60.–	300.–

*ausgenommen § 3

§ 9 Gebührentarif Sitzungszimmer Nr. 1, 1. OG

Sitzungszimmer Nr. 1, 1. OG - Montag bis Sonntag

	Gebühr pro Halbtage	
	Ortsansässige	Andere
ohne Eintritt, ohne Konsumation	40.–*	100.–
ohne Eintritt, mit Konsumation	50.–	145.–
mit Eintritt, ohne Konsumation	50.–	145.–
mit Eintritt, mit Konsumation	60.–	180.–

*ausgenommen § 3

§ 10 Gebührentarif Sitzungszimmer Nr. 2, 1. OG

Sitzungszimmer Nr. 2, 1. OG - Montag bis Sonntag

	Gebühr pro Halbtage	
	Ortsansässige	Andere
ohne Eintritt, ohne Konsumation	40.–*	100.–
ohne Eintritt, mit Konsumation	50.–	145.–
mit Eintritt, ohne Konsumation	50.–	145.–
mit Eintritt, mit Konsumation	60.–	180.–

*ausgenommen § 3

§ 11 Gebührentarif Foyer EG

Foyer EG

	Gebühr pro Halbtage	
	Ortsansässige	Andere
ohne Eintritt, ohne Konsumation	50.–*	200.–
ohne Eintritt, mit Konsumation	100.–	400.–
mit Eintritt, ohne Konsumation	100.–	400.–
mit Eintritt, mit Konsumation	200.–	800.–

*ausgenommen § 3

C. ZUSATZ-GEBÜHREN

§ 12 Küchen

- | | |
|---|------------|
| a. grosse Küche (bei Saal EG) | Fr. 180.–* |
| b. nur Ausschank (Durchreiche zu grossem Saal und Kühlaggregat) | Fr. 70.–* |
| c. kleine Küche (bei Mehrzweckraum 1. OG) | Fr. 40.–* |
| d. Benützung von Geschirr (wenn keine Küchenbenützung) pro 100 Personen | Fr. 10.–* |

Kategorie 2:

* Zuschlag von 100 %

§ 13 Bühnentechnik

Für die zur Verfügung zu stellenden Anlagen, Apparate und Infrastruktur werden folgende Gebühren erhoben (gilt auch für ortsansässige Vereine und Andere):

- | | |
|--|---|
| a. Lautsprecheranlage | Fr. 30.– |
| b. Scheinwerfer | Fr. 20.– |
| c. Filmleinwand | Fr. 10.– |
| d. Rednerpult | Fr. 10.– |
| e. Konzertflügel | |
| Kleinbedarf (3-4 Musik/Liedbegleitungen) | |
| Ortsansässige | Gratis** |
| Andere | Fr. 60.–** |
| Grossbedarf (Konzertmitgestaltung) | |
| Ortsansässige | Gratis** |
| Andere | - für Hauptprobe und Konzert
Fr. 300.–** |
| | - für weitere Probetage
Fr. 60.–** |

** Die zusätzlichen Stimmkosten des Konzertflügels (ca. Fr. 245.–) sind von den jeweiligen Veranstaltern zu übernehmen. Das Stimmen ist durch die Firma Musik Hug, Ebikon, durchzuführen. Umplatzierungen im Hause – ausser hin und herrollen auf der Bühne – haben durch professionelle Klaviertransporteure zu erfolgen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter. Der Veranstalter haftet für allfällige Schäden am Konzertflügel.

§ 14 Ordnung und Sorgfalt

Sind Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen entstanden oder wurde ungenügend aufgeräumt und gereinigt, wird der Aufwand gemäss Beschluss über die Festlegung der Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen (Reglement Nr. 020.05) in Rechnung gestellt.

§ 15 Gebühren für Aufstell- und Abräumtage

¹ Die Anzahl (gebührenfreier) Aufstell- und Abräumtage wird durch die Betriebskommission von Fall zu Fall festgelegt.

- ² Für die Bestuhlung oder Mithilfe durch den Hausdienst wird dieser Aufwand gemäss Beschluss über die Festlegung der Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen (Reglement Nr. 020.05) in Rechnung gestellt.

§ 16 Proben

- a. Regelmässige Proben: Montag bis Freitag gelten als gebührenfrei.
- b. Proben für Veranstaltungen:
- | | | |
|----------------|-----------------------------|---------------|
| Konzerte: | 5 Proben sind unentgeltlich | |
| Theater: | 8 Proben sind unentgeltlich | |
| Weitere Proben | | plus Fr. 30.– |
- c. Zuschlag für Andere (auswärtige Benützer) 100 %

§ 17 Zentrumsplatz

- ¹ Die Benützung des Platzes vor dem Zentrum ist bewilligungspflichtig, jedoch gebührenfrei.
- ² Ist eine Reinigung erforderlich, wird dieser Aufwand gemäss Beschluss über die Festlegung der Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen (Reglement Nr. 020.05) in Rechnung gestellt.
- ³ Die Betriebskommission ist berechtigt, für besondere Anlässe eine Gebühr zu verlangen.

§ 18 Kumulation von Veranstaltungen

Werden von einem Verein innert kurzer Zeit mehrere gleiche Veranstaltungen durchgeführt, gilt folgende Regelung:

- a. Grundgebühr (= Gesamtbetrag der kostenintensivsten Veranstaltung)
- b. plus ermässigte Gebühr (= 2/3 des Totals aller weiteren Veranstaltungen).

D. GEBÜHREN

§ 19 Gebühren-Inkasso

- ¹ Die Benützergebühren werden von der zuständigen Stelle der Einwohnergemeinde Adligenswil in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 20 Erlass oder Reduktion von Gebühren

- ¹ Bei sachlicher Begründung kann die Benützergebühr ermässigt oder ganz erlassen werden im Sinne von § 22 des Gebührengesetzes.

- ² Das Gesuch um Ermässigung oder Erlass der Benützergebühr ist schriftlich an die Betriebskommission zu richten.
- ³ Der Entscheid der Betriebskommission ist endgültig.

E. INKRAFTSETZUNG UND ÄNDERUNGEN

§ 21 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 28. März 2016.

§ 22 Änderungen

Änderungen der Gebührenordnung erfordern einen gemeinsamen Beschluss des Kirchenrates, Kirchenvorstandes und des Gemeinderates.

Adligenswil, 3. November 2016

Einwohnergemeinde Adligenswil Gemeinderat

Ursi Burkart-Merz
Gemeindepräsidentin

Lucas Collenberg
Geschäftsführer